



WASSERKRAFTWERK MÜHLWALD AG

AZIENDA ELETTRICA SELVA DEI MOLINI S.p.A.

Entscheidung

Nr. 26

Datum: Siehe Datum digitale Unterschrift

GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG:

Dienstleistungen/Lieferungen

Lieferung von 7.000l Heizöl

Auftragnehmer: Kostner GmbH

Beauftragungsbetrag: 9.310,00 Euro

CIG: Z403D8C4AB

CUP: -

Art der Vergabe: ausgenommen (Brennstoffe)

Prämissen

- a. Nach Einsichtnahme in das GVD 36/2023 (nachfolgend „Vergabekodex“) und festgestellt, dass der Vergabekodex die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) und die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG) umsetzt;
- b. Festgestellt, dass die Wasserkraftwerk Mühlwald AG (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 1 Abs. 1, Buchstabe f) der Anlage I.1 des Vergabekodex' anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben genannten Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 141 ff. des Vergabekodex' geregelt sind;
- c. Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe);
- d. Festgestellt, dass gemäß Art. 2 Abs. 5 des genannten Landesgesetzes 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetz die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);
- e. Nach Einsichtnahme in den Art. 50 Abs. 5 des Vergabekodex', der vorsieht, dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-

- Schwellenwert, welche in die von den Artikel 146 bis 152 des Vergabekodex' definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;
- f. Nach Einsichtnahme in die geltende Verordnung im Sinne des Art. 50 Abs. 5 des Vergabekodex', (nachfolgen auch „Verordnung“), die den in den EU-Verträgen verankerten Grundsätzen zum Schutz des Wettbewerbs entspricht;
- g. Festgestellt, dass das zuständige Organ der Gesellschaft beschlossen hat (Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.12.2020), folgende Regelung bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen:
- bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;
 - bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;
- h. Vorausgeschickt, dass die Gesellschaft beabsichtigt, ein Unternehmen mit der Lieferung von 7.000l Heizöl zu beauftragen;
- i. Nach Einsichtnahme in den Kostenvoranschlag vom 29.11.2023, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 9.310,00, der vom Unternehmen Kostner GmbH, MwSt. 01684590217 vorgelegt wurde;
- j. Festgehalten, dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde;
- k. Festgehalten, dass der Kostenvoranschlag sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;
- l. Festgestellt, dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 56 und Art. 146 Abs. 3 des Vergabekodex fällt;
- m. Festgehalten, dass gemäß Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 16.10.2019 die Verpflichtung zur Beantragung des CIG und zur Zahlung des entsprechenden Beitrages zugunsten der ANAC auch auf die Lieferung von Energie und/oder Brennstoffe für die Produktion von Energie gemäß Art. 146 Abs. 3 des Vergabekodex Anwendung findet. Unbeschadet davon findet die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse gemäß Punkt 2.9 der Richtlinie ANAC (Beschluss 556/2017) nicht auf die Lieferung von Energie und/oder Brennstoffe für die Produktion von Energie gemäß Art. 11 des Vergabekodex Anwendung;
- n. Festgestellt, dass die Vergabe des gegenständlichen ausgenommenen Vertrages gemäß Art. 4 der Verordnung unter Berücksichtigung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Öffentlichkeit, Umweltschutz und energetischen Effizienz erfolgt;
- o. Festgehalten, dass die Gesellschaft sich bei der Abwicklung dieser Vergabe an die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung anlehnen will, um den in der vorhergehenden Prämisse angeführten Prinzipien zu entsprechen;
- p. Festgestellt, dass diese Beauftragungen somit in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 11.01. (Arbeiten) und Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen) der Verordnung mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern);
- q. Festgehalten, dass für diese Beauftragungen der Grundsatz der Rotation in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 15 der Verordnung berücksichtigt wird;
- r. Festgehalten, dass somit die gegenständliche Auftragserteilung an den oben genannten Wirtschaftsteilnehmer als zweckmäßig erachtet wird;
- s. Für sinnvoll erachtet, in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 19.3. der Verordnung für die gegenständliche Beauftragungen eine vereinfachte Ausschreibungsentscheidung vorzunehmen, in welcher in vereinfachter Form die wesentlichen Vertragsbedingungen und die Auswahlkriterien angeführt werden;
- t. Festgehalten, dass die Verfügbarkeit der für den gegenständlichen Auftrag notwendigen Geldmittel gegeben ist;

u. Festgehalten, dass die/der Unterfertigte über die Befugnisse verfügt, um die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten und die gegenständliche Beauftragung vorzunehmen.

Dies alles vorausgeschickt, entscheidet der Unterfertigte,

- a. die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
- Gegenstand des Vertrages: Lieferung von 7.000l Heizöl;
 - Vergabebetrag: Euro 9.310,00;
 - Auftragnehmer: Kostner GmbH;
 - Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;
 - Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.04. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27, Absatz 2 des Landesgesetzes 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;
- b. den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängende Rechtsakte zu setzen;
- c. den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausches von Handelskorrespondenz abzuschließen.
- d. dass gegen die vorliegende Maßnahme innerhalb von 30 Tagen beim Regionalen Verwaltungsgerichtshof – Autonome Sektion Bozen – Rekurs eingereicht werden kann.

--*--

Die/Der Unterfertigte, in ihrer/seiner Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in und einzige/r Projektverantwortliche/r erklärt, im Bewusstsein der Bestimmungen von Art. 76 des D.P.R. 445/2000 und der strafrechtlichen Sanktionen, die im Falle falscher Erklärungen verhängt werden können, sowie den Folgen von Art. 75 desselben D.P.R. und von Art. 20, Abs. 5 des GVD 39/2013, dass sie/er sich im Hinblick auf das gegenständliche Vergabeverfahren gemäß Art. 16 GVD 36/2023 in keinem, auch nur potentiellen, Interessenkonflikt befindet.

--*--

Josef Unterhofer (digital signiert)

Präsident